

# ***Geschäftsordnung des Quartiersrates Soldiner Straße***

## **Präambel: Wesen und Aufgabe des Quartiersrates**

Der Quartiersrat (QR) ist ein Gremium der Bürgerbeteiligung in den von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung jeweils festgelegten Gebieten der Sozialen Stadt.

Die Funktion des Quartiersrates ist es, Handlungsschwerpunkte sowie Projektideen zu empfehlen, in die die Gelder des aktuellen Programmjahres des Programms Soziale Stadt für das QM-Gebiet Soldiner Straße fließen sollen. Der Quartiersrat hat die Aufgabe, Projektideen für den Soldiner Kiez zu entwickeln. Weiterhin bearbeitet er Projektideen, die von außerhalb des Quartiersrates eingereicht werden (von Bürger/innen, Fachämtern oder Projektträgern).

Die bereitgestellten Mittel sind zur Realisierung stabilisierender und gebietsaufwertender Projekte zu verwenden; dabei sind die vorhandenen integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepte des Quartiers zu berücksichtigen.

## **§ 1 Mitgliedschaft**

1. Der Quartiersrat besteht aus 24 Vollmitgliedern und je drei Stellvertreterinnen / Stellvertretern für die Vollmitglieder der Bewohnerschaft wie der Institutionen. Ihr Mindestalter beträgt 16 Jahre. Maximal 49 % der Mitglieder sollen die lokal organisierten Initiativen, Vereine, Verbände oder aktiven Gruppen sowie die im Gebiet vorhandenen Bewohner- und Interessensgruppen vertreten; die absolute Mehrheit der Mitglieder wird durch die Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner gebildet.
2. Alle Vollmitglieder sind stimmberechtigt. Sind weniger als 24 Vollmitglieder anwesend, rücken die anwesenden Stellvertreter entsprechend nach.
3. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Quartiersmanagementbüro unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Ein Nachfolger muss für das laufende Jahr nicht gewählt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Quartiersrats-Mitglieds rückt der / die StellvertreterIn der entsprechenden Gruppe gemäß dem Wahlergebnis in der Quartiersratswahl als Vollmitglied nach.
4. Der Quartiersrat wird für zwei Jahre gewählt. Sollten mehr als sechs Mitglieder ihr Amt niederlegen, werden neue Mitglieder per Aufruf gesucht und per Abstimmung aufgenommen. Interessierte können außerdem jederzeit per Beschluss als stellvertretende Mitglieder aufgenommen werden.

## **§ 2 Sitzungen**

1. Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach dem Arbeitsbedarf und wird vom Quartiersrat in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement festgelegt.
2. Über die Sitzungen ist jeweils vom Quartiersmanagementbüro ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung wiedergibt. Dabei sind insbesondere die getroffenen Entscheidungen zu den vorgelegten Projekten zu dokumentieren. Sie sind den Mitgliedern des Quartiersrates zu übersenden.

## **§ 3 Öffentlichkeit / Anhörungen**

1. Der Quartiersrat tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag einer/eines Vertreterin/Vertreter durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.
2. Gäste haben prinzipiell kein Rederecht. Auf Antrag kann ihnen jedoch für eine Sitzung mit einfacher Mehrheit Rederecht erteilt werden.
3. Der Quartiersrat tagt nicht nur im Plenum, sondern auch in thematischen Arbeitsgruppen. Zu diesen Arbeitsgruppen können und sollen weitere Interessierte eingeladen werden, z.B. BürgerInnen, ExpertInnen und MitarbeiterInnen der Fachämter. Diese haben Rederecht, nehmen aber nicht an formalen Abstimmungen teil.
4. Projektanträge werden grundsätzlich nicht durch die Antragsteller im Plenum vorgestellt. Entscheidungsgrundlage ist der vorliegende Antragstext. Bei besonderem Bedarf können Anhörungen zu Projektanträgen aber durch einfache Mehrheit beschlossen werden. Es steht den Antragstellern jedoch frei, an den thematisch passenden Arbeitsgruppen teilzunehmen.

5. Zu speziellen Themen können Anhörungen ebenfalls durchgeführt werden.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

1. Der Quartiersrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.
2. Der Quartiersrat entscheidet, wenn nicht anders geregelt, bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit Zweidrittel-Mehrheit.
3. Grundsätzlich werden Entscheidungen offen abgehalten (offene Abstimmung). Mit einfacher Mehrheit kann aber beschlossen werden, dass Entscheidungen geheim und / oder nicht öffentlich stattzufinden haben.

#### **§ 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

1. Ist ein Quartiersratsmitglied selber mittelbar oder unmittelbar an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes beteiligt, so dass er einen persönlichen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Projekt zieht, nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung zu diesem Thema oder Antragsgegenstand nicht teil. Dies gilt auch für Mitglieder, die von einem Projektträger oder Verein wirtschaftlich abhängig sind.
2. Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der Quartiersrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

#### **§ 6 Änderung der Geschäftsordnung**

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit von mindestens zwölf anwesenden, stimmberechtigten Quartiersratsmitgliedern.
2. Beschlussvorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Entscheidungssitzung allen Quartiersratsmitgliedern schriftlich zugänglich gemacht werden.